

REGIONALGESETZ VOM 1. AUGUST 2022, NR. 5

**Nachtragshaushalt der Autonomen Region
Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2022-2024¹**

I. TITEL

**Änderungen der regionalen Gesetzesbestimmungen im
Sinne des Art. 13-ter des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009,
Nr. 3 (Bestimmungen über den Haushalt und das
Rechnungswesen der Region) in geltender Fassung**

**Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz vom 3. Mai 2018,
Nr. 2 (Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen
Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung**

(1) Das Regionalgesetz Nr. 2/2018 in geltender Fassung
wird wie folgt geändert:

- a) (...) ²
- b) (...) ³
- c) (...) ⁴
- d) (...) ⁵
- e) (...) ⁶

¹ Im ABl. vom 1. August 2022, Nr. 30, Sondernummer, Nr. 2.

² Fügt im Art. 14 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 3 den
Abs. 3-*bis* hinzu.

³ Ändert den Art. 54 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁴ Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 68 den Art. 68.1 ein.

⁵ Ändert den Art. 149 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁶ Ändert den Art. 150 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

- f) (...)⁷
- g) (...)⁸
- h) (...)⁹
- i) (...)¹⁰

Art. 2 Entgegennahme der Stimmen in den Krankenhaussprengeln mit COVID-Stationen und Stimmabgabe am Domizil für Wähler in häuslicher Behandlung oder in häuslicher Isolation wegen COVID-19

(1) Für den Wahltermin im Herbst laut Art. 217 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 in geltender Fassung gelten für das Jahr 2022 die mit Gesetzesdekret vom 4. Mai 2022, Nr. 41 (Dringende Bestimmungen für die gleichzeitige Abhaltung der Gemeindewahlen und der Volksabstimmungen gemäß Art. 75 der Verfassung, die im Jahr 2022 durchgeführt werden sollen, sowie für die Umsetzung der operativen Modalitäten, Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen für die Entgegennahme der Stimmen), welches mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 84 vom 30. Juni 2022 umgewandelt wurde, in Bezug auf die Gemeindewahlen festgelegten operativen Modalitäten sowie Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen für die Entgegennahme der Stimmen in den Krankenhaussprengeln mit COVID-Stationen und für die Stimmabgabe am Domizil für Wähler, die sich in häuslicher Behandlung oder in häuslicher Isolation wegen COVID-19 befinden. Den Mitgliedern der

⁷ Ändert den Art. 151 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁸ Ändert den Art. 202 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁹ Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 217 den Art. 217-*bis* ein.

¹⁰ Hebt den Art. 233 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 auf.

Wahlbehörden laut Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzesdekretes Nr. 41/2022, umgewandelt durch Gesetz Nr. 84/2022, steht die um 50 Prozent erhöhte fixe Pauschalvergütung laut Art. 232 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 zu. Für die Mehrausgabe sorgen die Gemeinden mit eigenen Mitteln.

Art. 3 Erhöhung des Beitrags laut Art. 24 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7 (Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste) in geltender Fassung

(1) Die laut Art. 24 des Regionalgesetzes Nr. 7/2005 in geltender Fassung vorgesehene Finanzierung zur Unterstützung der Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeiten für Verwalter, Direktoren, ehrenamtliche Mitarbeiter, Bedienstete der Betriebe und ihrer Verbände wird für das Jahr 2022 um insgesamt 100.000,00 Euro erhöht, die zu gleichen Teilen auf die beiden Provinzen aufzuteilen sind.

(2) Die Deckung der aus Abs. 1 erwachsenden Ausgabe erfolgt für das Haushaltsjahr 2022 durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 12 „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“, Programm 07 „Programmierung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“.

Art. 4 Änderungen zum Art. 7 (Einheitliche Auswahlverfahren für die Erstellung von Verzeichnissen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zwecks

Aufnahme in den Stellenplan der örtlichen Körperschaften und der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste) des Regionalgesetzes vom 20. Dezember 2021, Nr. 7)

(1) Im Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 7/2021 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a) (...) ¹¹
- b) (...) ¹²

Art. 5 Bestimmungen in Sachen Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan

(1) Für das Jahr 2022 wenden die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste die Bestimmungen laut Art. 4 (Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan) des Regionalgesetzes Nr. 7/2021 innerhalb der auf gesamtstaatlicher Ebene für die örtlichen Körperschaften vorgesehenen Fristen an.

Art. 6 Änderungen zum Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. März 2017, Nr. 4 (Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter) in geltender Fassung

(1) Der Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 4/2017 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

¹¹ Ändert die Überschrift des Art. 7 des RG vom 20. Dezember 2021, Nr. 7.

¹² Ändert den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 20. Dezember 2021, Nr. 7.

- a) (...) ¹³
- b) (...) ¹⁴

Art. 7 Änderung zum Art. 15 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 (Bestimmungen über die rechtliche Stellung, die Besoldung und die Ordnung der Laufbahnen des Personals der Region) in geltender Fassung

(1) (...) ¹⁵

Art. 8 Änderung zum Art. 7-bis des Regionalgesetzes vom 21. Juli 2000, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) in geltender Fassung und Übergangsbestimmungen

(1) (...) ¹⁶

(2) Das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende Gremium bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit gemäß Art. 7-bis des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 in dem vor der durch Abs. 1 dieses Artikels eingeführten Änderung geltenden Wortlaut im Amt.

(3) Bei der ersten Erneuerung des Gremiums nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet der durch Abs. 1 dieses Artikels eingeführte letzte Satz des Art. 7-bis Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 Anwendung.

¹³ Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

¹⁴ Ändert den Art. 1 Abs. 1-bis des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

¹⁵ Ersetzt den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23.

¹⁶ Ändert den Art. 7-bis Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

Art. 9 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 3/2009 in geltender Fassung

(1) Das Regionalgesetz Nr. 3/2009 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ¹⁷
- b) (...) ¹⁸
- c) (...) ¹⁹
- d) (...) ²⁰
- e) (...) ²¹

(2) Die Bestimmung laut Abs. 1 Buchst. b) wird ab der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes per Auslosung erfolgten Ernennung des Rechnungsprüferkollegiums angewandt.

Art. 10 Ergänzung der Ausgaben für die Tarifverhandlungen für den Dreijahreszeitraum 2019-2021

(1) Die sich aus den Tarifverhandlungen für das Personal der Region für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 ergebende jährliche Ausgabe beläuft sich auf:

- a) 760.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022
- b) 380.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023

¹⁷ Fügt im Art. 34 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Abs. 9 den Abs. 9-*bis* ein.

¹⁸ Ändert den Art. 34-*bis* Abs. 2 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹⁹ Fügt im Art. 34-*bis* Abs. 5 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 nach dem Buchst. f) den Buchst. f-*bis*) hinzu.

²⁰ Ersetzt den Art. 34-*quater* Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

²¹ Ändert den Art. 34-*quater* Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3

c) 380.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024

(2) Die Aufteilung der jährlichen Ausgabe für die Erneuerung des Tarifvertrags betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal und jenes betreffend die Führungskräfte wird nach den von der Regionalregierung bestimmten Modalitäten und Kriterien festgelegt.

(3) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 760.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022, von 380.000,00 für das Haushaltsjahr 2023 und von 380.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“ – Programm 3 „Sonstige Fonds“ – Titel 1 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

Art. 11 Änderungen zum Art. 3 (Regionale Agentur für Justiz) des Regionalgesetzes vom 16. Dezember 2020, Nr. 5

(1) Der Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 5/2020 wird wie folgt geändert:

a) (...) ²²

b) (...) ²³

II. TITEL

Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt

Art. 12 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben

²² Ändert den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 16. Dezember 2020, Nr. 5.

²³ Ersetzt den Art. 3 Abs. 6 des RG vom 16. Dezember 2020, Nr. 5.

(1) Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2022-2024 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden, in der allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2021 enthaltenen endgültigen Daten neu festgelegt. Die Differenzen zwischen den Rückständen laut Rechnungslegung und den voraussichtlichen Rückständen im Haushaltsvoranschlag werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

Art. 13 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag

(1) Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2022-2024 laut Art. 1 des Regionalgesetzes vom 20. Dezember 2021, Nr. 9 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2022-2024) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Unter den Einnahmen des Haushaltsjahrs 2022 wird ein Anteil des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahrs 2021 festgelegten verfügbaren Verwaltungsergebnisses in Höhe von 83 Millionen Euro eingetragen.

(3) Der Anteil am Verwaltungsergebnis laut Abs. 2 ist für die Deckung der erhöhten Ausgaben im Aufgabenbereich/Programm 18.01 des Haushaltsjahrs 2022 in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 79 Abs. 4-*bis* des

Sonderstatuts für Trentino-Südtirol sowie aufgrund der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichneten Vereinbarungen bestimmt.

(4) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 62.116.971,20 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 79.735.082,46 Euro in der Kassarechnung
- b) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von -5.000.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung
- c) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von -5.000.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung

Art. 14 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag

(1) Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2022-2024 laut Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 9/2021 werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 62.116.971,20 Euro in der Kompetenzrechnung und in Höhe von 79.735.082,46 Euro in der Kassarechnung
 - b) für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von -5.000.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung
 - c) für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von -5.000.000,00 Euro in der Kompetenzrechnung
-
-

Art. 15 Anlagen zum Haushalt

(1) In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften und deren Einrichtungen in Durchführung der Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 42 vom 5. Mai 2009) in geltender Fassung genehmigt.

Art. 16 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen aus diesem Gesetz entstehenden Ausgaben genehmigt.

(2) Die Ausgaben laut Abs. 1 werden nach den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

Art. 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.
